



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark** (ZVR-Zahl 417484482) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.07.2022 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Graz 92,6 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet große Teile der Stadt Graz sowie Teile des Bezirks Graz-Umgebung, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das genehmigte Programm umfasst ein den Grundsätzen der „Charta des Freien Rundfunks Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm. Es beruht auf den Grundsätzen des offenen Zugangs, Partizipation und Vermittlung von Medienkompetenz und weist eine konstante Erneuerung auf. Maximal 20 % des gesamten Programms wird von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet einen niedrigschwelligen Zugang und macht die Stimmen von unterrepräsentierten gesellschaftlichen Gruppen hörbar. Die Sendereihen lassen sich den Themenschwerpunkten Politik, Gesellschaft, Natur, Klima, Kultur, Kunst, Soziales und Wissenschaft zuweisen, wobei die Sendezeiten von fünf Minuten bis vier Stunden variieren. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Es wird vor allem über Ereignisse und Entwicklungen berichtet, die in herkömmlichen Medien unterrepräsentiert sind oder gar nicht behandelt werden. Das Musikprogramm ist breit gefächert und reicht durch die zahlreichen alternativen Musiksendungen von Jazz über Elektro bis Pop. In den Nachtstunden (02:00 bis 06:00 Uhr) wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

2. Dem **Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I

Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.465/22-001, einzuzahlen.

4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 28.07.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Graz 92,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 04.10.2021 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 04.10.2021 ein Antrag des Vereins Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 08.10.2021 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 08.10.2021 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 29.10.2021 nahm die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung.

Am 11.11.2021 legte der technische Amtssachverständige Dipl.-Ing. Axel Baier der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 übermittelte die KommAustria dem Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark (in der Folge: Antragsteller) die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung und das frequenztechnische Gutachten zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ umfasst große Teile der Stadt Graz sowie Teile des Bezirks Graz-Umgebung. Es können die Gemeinden Gratkorn, Graz, Hart bei Graz, Kainbach bei Graz, Seiersberg-Pirka und Stattegg teilweise versorgt werden.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können ca. 190.000 Personen bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Der Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 417484482 im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Graz. Statutarischer Zweck des Vereins ist es, die Medienvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung in der Steiermark zu fördern, den Zugang von Minderheiten zu Medien zu fördern, Widerstand gegen die Diskriminierung einzelner Menschen oder Gruppen zu leisten, eine oder mehrere Radiostationen zu errichten und betreiben, Forschungen und der Erwachsenenbildung dienende wissenschaftliche und künstlerische Lehraufgaben sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen im Bereich der elektronischen Medien durchzuführen, Jugendliche im Umgang mit elektronischen Medien zu fördern (u.a. durch technische und gestalterische Wissensvermittlung rund um das Medium Radio), den Diskurs in der antirassistischen und antifaschistischen Auseinandersetzung voranzutreiben sowie Aufklärungsarbeit über Rechtsextremismus und nationalsozialistische Propaganda, mit Schwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen, zu forcieren.

Der Vorstand besteht aus der deutschen Staatsbürgerin Jutta Ferber-Gajke als Obfrau, der slowakischen Staatsbürgerin Simona Durisova (Obfrau-Stellvertreterin), dem italienischen Staatsbürger Dario Luisi (Schriftführer) und den österreichischen Staatsbürgern Georg Stephan Wissa (Schriftführer Stellvertreter) und Ali Özbas (Kassier). Weiters befinden sich unter den 40 ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) des Antragstellers neben einem Schweizer Staatsbürger ausschließlich EWR-Bürger. Zwei ordentliche Mitglieder des Antragstellers sind als juristische Personen organisiert. Der Österreichische Versuchssenderverband, Landesverband Steiermark (ZVR 688552507) hat seinen Sitz in Deutschlandsberg und der Verein freefutureforces

– Kulturverein zur Verbindung und Vernetzung selbstorganisierter Projekte mit Befreiungscharakter (ZVR 217555029) in Graz. Sie sind nicht als Medieninhaber im Sinne des PrR-G tätig.

Der Antragsteller ist an keinen Rundfunkveranstaltern beteiligt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.465/12-001, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.07.2012.

2.2.4. Geplantes Programm

Geplant ist ein freies, nichtkommerzielles, partizipatives und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm mit offenem Zugang, welches den Grundsätzen der Charta des Freien Rundfunks Österreichs folgt. Das Programm entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Gebiet ausgestrahlten Programm.

Das Programmkonzept ist geprägt von den beiden wesentlichen Grundsätzen Nichtkommerzialität und Offener Zugang und weist eine konstante Erneuerung auf. Die aktuell laufenden Sendereihen lassen sich inhaltlich grob den Themenschwerpunkten Politik, Gesellschaft, Natur, Klima, Kultur, Kunst, Soziales und Wissenschaft zuweisen und decken die Sendeformate Nachrichten, Info, Feature, Magazin, Musiksendung, unmoderiertes Musikprogramm, Talk, Diskurs, Literatur, Hörspiel und Experimentelles ab. Die einzelnen Sendungen entstehen im Wochen-, 14-Tage oder 4-Wochen-Rhythmus. Die Sendezeiten variieren von fünf Minuten bis vier Stunden.

Den Programmrichtlinien und der Charta des Freien Rundfunks Österreichs entsprechend wird vor allem über Ereignisse und Entwicklungen berichtet, die in herkömmlichen Medien unterrepräsentiert sind oder gar nicht behandelt werden. Hier liegt ein Fokus auf den aufbau- und produktionsintensiven Projekten, die in Kooperationen mit externen Partnerorganisationen und gezielten Outreach-Aktivitäten des Radios entstehen. Zentral sind dabei die Themen Intersektionalismus, Inklusion, Menschenrechte und Integration.

Die proaktive Herangehensweise an gesellschaftliche und diskursive Themen stehen somit im Vordergrund. Die Sendungsgestalterinnen und Sendungsgestalter weisen eine hohe Affinität und Vernetzung innerhalb des Sendegebiets vor. Wie bei allen Formaten des Antragstellers wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, einen niedrigschwelligen Zugang zur Aneignung von Medienkompetenz zu fördern und die Stimmen von unterrepräsentierten gesellschaftlichen Gruppen hörbar zu machen. Einrichtungen der Zivilgesellschaft und lokale Expertinnen und Experten sind regelmäßig in die Sendungsgestaltung eingebunden oder stellen ihr Wissen zur Verfügung. Die Sendungsgestaltung geschieht somit im offenen Zugang. Zentrale Themen der Sendungen dieser Schiene sind Politik, Lokales, Frauen, Diversität, Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Umwelt und Gesundheit.

Während die grundsätzliche Ausrichtung gesellschaftspolitisch ist und die Grundlagen einer offenen, demokratischen Gesellschaft in den Vordergrund rückt, können in der Sendungsgestaltung auch kulturelle und künstlerische Elemente präsent sein. Wissensvermittlung und Selbstermächtigung mittels des Mediums Radio sind ein zentraler Anker der Sendungen. Das schließt feministische Radiogestaltung mit jungen Frauen und benachteiligten Jugendlichen ein.

Der Antragsteller ist als Kulturverein aktiv tätig und gestaltet die Kultur in Graz aktiv mit. Er versteht sich als lokale Plattform und mediale Schnittstelle für Kunst- und Kulturschaffende, Kunstvermittelnde und Kunst- und Kulturinteressierte, bietet durch das Archiv der Freien Medien Podcast-Möglichkeiten an, vernetzt lokale Initiativen und ermöglicht die Präsentation für künstlerisches und kulturelles Schaffen abseits der Eventkultur.

Im Bereich Musik und Talk verfügt das Programm des Antragstellers über zahlreiche alternative Musiksendungen und deckt Genres von Jazz über Elektro und Pop ab. Auch hier überschneiden sich manchmal die tatsächliche Musikproduktion und das „Über-Musik-Berichten“ und greifen ineinander über. So wird das Medium Radio kreativ verwendet, um selbst künstlerisch tätig zu werden, oder als Plattform für Live-Performances im Studio genutzt.

Speziell – im Vergleich zu andern Freien Radios in Österreich – ist das Sendeformat „unmoderiertes Musikprogramm“. Hier speisen Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher regelmäßig neue Lieder in einen Pool ein. Es ist ein Gegenkonzept zu Algorithmen-gesteuerten Playlists und schafft eine aktuelle, kuratierte Musikauswahl.

Neben dem bestehenden etablierten Nachrichtenformat „Von unten“ sind seit 2020 drei neue Redaktionen aufgebaut worden:

- „FAQ – Das Corona Magazin aus dem Freien Radio“ ist zunächst als tägliches Update eingesetzt worden. Daraus hat sich mittlerweile eine redaktionelle Gruppe entwickelt, die dreimal wöchentlich Sendungen gestaltet. Besonders Betroffene kommen zu Wort: entweder Praktikerinnen und Praktiker oder Menschen, die von Corona sozial, politisch oder kulturell besonders betroffen sind.
- Die Kulturredaktion „Sorry, We are Open“ ist immer noch im Aufbau begriffen und auch als Antwort auf die Pandemie gegründet worden. Kunst- und Kulturschaffende sollten einen direkten Zugang zur Öffentlichkeit bekommen, entweder selbst ihre kulturelle Produktion ins Radio bringen, durch online Musiksessions, oder zumindest über Interviews.
- Die Redaktion von „Snapshots from the Borders“ versammelt Menschen unterschiedlicher Herkunft mit Flucht- und Migrationserfahrungen. Das Konzept folgt dem „Citizen Journalism“ oder Graswurzeljournalismus. Die Betroffenen selbst kommen zu Wort, sie arbeiten mit journalistischen Methoden und bestimmen die Themen. Behandelt werden „Grenzerfahrungen“ in Bereichen wie Gender, Gewalt, Migration und Flucht, Bildung, Arbeit oder Pflege.

Bei „Von unten“ findet in einem partizipativen Setting eine konzentrierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen der Stadt und der Region im globalen Kontext statt. Auch im Bereich der Medien zeigt sich durch Corona eine Entwicklung, welche die partizipativen Nachrichten bzw. Citizen Journalism und ihre Funktion als Gate-Keeper – nicht zuletzt zur Hinterfragung von Fake News und Verschwörungstheorien – eine neue Renaissance bescheren. Die europäische und internationale

Perspektive ist dabei stets präsent. Regionale Nachrichten werden so in einen nationalen und internationalen Kontext gestellt.

Einen programmatisch wichtigen Anteil machen Sendeschwerpunkte und Sendungen außerhalb des regulären Programms aus. Sie markieren einerseits den Austausch innerhalb der Freien Radios und andererseits ermöglichen sie die Inklusion von tagesaktuellen Thematiken. Schwerpunktprogramme und Sondersendungen sowie Medienkooperationen unterstreichen den Berichtserstattungsauftrag des Mediums über die lokale und regionale Kulturlandschaft. Auch hier profitiert der Antragsteller von zahlreichen Kooperationen mit renommierten steirischen, oft auch überregional relevanten Kulturinstitutionen, etwa mit dem Forum Stadtpark, der Kunstuniversität Graz oder verschiedenen Festivals wie der „Diagonale“, dem „Steirischen Herbst“ und dem „Elevate Festival“. Die Sendungsgestaltenden hinterfragen übliche Hörgewohnheiten, probieren Neues in branchenunüblichen Längen aus. Ergebnis sind innovative und ungewohnte Hörerlebnisse. Konzertmitschnitte aus der Region Graz und Umgebung sowie Konzerte im Sendestudio werden häufig ausgestrahlt und zeigen das aktuelle musikalische Schaffen oft junger oder noch unbekannter Musikerinnen und Musiker. Konzerte und Lesungen vor Publikum werden in unregelmäßiger Folge im Foyer des Antragstellers im Studio in Graz veranstaltet.

Der Sendungsaustausch mit anderen Freien Radios ist ein zentraler Punkt im täglichen Programmgeschehen, der in der Praxis durch die Programmkoordination der einzelnen Radios gemeinsam abgewickelt wird. Der Programmaustausch ermöglicht nicht nur eine verstärkte Kontextualisierung des eigenen Programms, sondern auch eine Erweiterung des Angebots und stellt einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit von Freien Radios dar. Neben dem täglichen Programmaustausch entstehen dadurch immer wieder auch Kooperationen zu spezifischen Themenbereichen und in deren Folge die Gestaltung von gemeinsamen Schwerpunktprogrammen, wie etwa zum internationalen Frauentag oder „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“.

Der Antragsteller setzt keine allgemeingültigen Vorgaben und Maßstäbe für die Sendungsgestaltung, so lange die Einhaltungen der Programmrichtlinien sowie der „Charta des Freien Rundfunks Österreichs“ gewährleistet ist und die Programme den Redaktions- und Vereinsstatuten entsprechen. Derzeit gestalten 275 Radiomacherinnen und Radiomacher aus verschiedenen Gruppen, Initiativen oder als Einzelpersonen in Graz, der Steiermark und deren Grenzregionen rund 110 Sendeformate. Im Programm des Antragstellers sind damit städtische und ländlichen Themen gleichermaßen vertreten. Die Mehrheit der Radiomachenden hat ein starkes Interesse an einem hohen Wortanteil in ihren Sendungen, da sie schließlich das Freie Radio als mediale Plattform zur Ausführung von Inhalten, Gedanken, Anliegen und Interessen nutzen und so eine Art Programmauftrag erfüllen. Sendungen laufen im Programm des Antragstellers ab 06:30 bis 02:00 Uhr früh, in den Nachtstunden wird ein unmoderiertes Musikprogramm („Musikpool“) gesendet.

Ein großer Anteil der Sendungen im Programm des Antragstellers entstammen der Eigenproduktion mit Ausnahme von Sendungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen mit in- und ausländischen Freien Radioinitiativen sowie bei Schwerpunkten ins Programm aufgenommen werden. Fremde Programmteile nehmen maximal 20 % des Gesamtprogramms ein, der Eigenproduktionsanteil liegt bei ca. 80 %.

Ein Redaktionsstatut sowie das Programmschema wurden vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Die Leitung des Vereins obliegt dem fünfköpfigen Vorstand, der von den ordentlichen Mitgliedern gewählt wird. Der Vorstand übt die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Vorstandsmitglied sowie die Geschäftsführerin und der Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen (Einzelvertretung). Für finanzielle Angelegenheiten sind zwei Vertreterinnen des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes vertretungsbefugt.

Einmal im Jahr wird im Rahmen der redaktionellen Vollversammlung von den redaktionellen Vereinsmitgliedern ein Programmrat gewählt. Der Programmrat ist für das Programm zuständig und wird vom Programmkoordinator und seiner Vertretung verwaltet. Die IT- und Audioangelegenheiten werden von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterentwickelt und gestaltet. Spezial-Projekte und die Sendungskoordination werden von zwei Mitarbeitern durchgeführt.

Der Antragsteller verfügt über ein Live-Sendestudio und ein Vorproduktionsstudio. Die Räumlichkeiten in Graz sind als offenes Büro gestaltet. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Sendungsmacherinnen und Sendungsmachern stehen Terminal-Rechner zur Verfügung. Hier können sie von jedem Terminal aus auf ihre Daten zugreifen. Für Live-Diskussionen und -Konzerte dient ein flexibles Foyer. Des Weiteren verfügt der Antragsteller über einen Seminarraum. Über ein Online-Kalendersystem, das barrierefrei zu Bürozeiten auch telefonisch gebucht werden kann, werden die Räumlichkeiten verwaltet.

Momentan verfügt der Antragsteller über zehn Teilzeitangestellte (zwischen acht und 32 Wochenstunden). Die Kombination aus ehrenamtlichen Sendungsmacherinnen und Sendungsmachern, Mitgliedern, Programmrat, Vorstand und Angestellten ergibt ein lebendiges Freies Radio und ist ein selbsterneuernder und innovativer Körper, der durch die fließenden Grenzen zwischen Ehrenamt und Erwerbsarbeit alle Beteiligten vor Herausforderungen stellt. Hier stehen neben einem hohen Kommunikationsaufwand vor allem Skills der sozialen Kompetenz und Flexibilität an erster Stelle.

Vereinsorganisatorisch sind Verantwortlichkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung – aufgeteilt auf einen operativen Geschäftsführer und eine strategische Geschäftsführerin (insgesamt 50 Wochenstunden) – des Vereins ist in operative und strategische Verantwortlichkeiten aufgeteilt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen regelmäßige Weiterbildungsangebote und sind in der internationalen und nationalen Freien Radioszene vernetzt. Des Weiteren besteht ein intensiver Know-How-Austausch mit ehrenamtlichen Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Vereins. Zusätzlich verfügt der Antragsteller über einen Pool an auf Honorarbasis arbeitenden zum Teil ehemaligen Angestellten und Sendungsmachern, die vor allem in Sonderprojekten (Tagungen etc.), Kunst- und Kulturprojekten sowie in der Ausbildung zum Einsatz kommen. Zusätzlich zu den fixen Teammitgliedern bietet der Antragsteller Praktikantinnen und Praktikanten die Möglichkeit am Radio mitzuarbeiten.

Sarah Kieweg BA. MA. ist Sendungskordinatorin und hat einen Abschluss in transkultureller Kommunikation und Übersetzung (Deutsch, Spanisch, Russisch). Sie koordiniert das Format „FAQ-the Corona update“ beim Antragsteller und war an der Abwicklung von EU-Projekten für nicht-formale Bildungseinrichtungen beteiligt. Beim Antragsteller ist sie neben der Redaktionskoordination im Projektmanagement tätig.

Mag. Manfred Kinzer ist Programmkoordinator beim Antragsteller und seit 2000 in verschiedenen Funktionen tätig. Seit 2013 ist er etwa für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, seit 2019 für die Programmkoordination. Der von ihm mitkonzipierte diesjährige redaktionelle Bildungsschwerpunkt strebt vor allem eine Zugänglichmachung von Recherchepraxen und Integration von Citizen Journalism-Tools für Sendungsmachende an.

Walther Moser ist seit 2000 Teil des Teams des Antragstellers mit wechselnden Funktionen im Programmrat, Vorstand, als Sendungsmacher und die letzten Jahre intensiv in der Aus- und Weiterbildung. Seit 2014 ist er im Vorstand vom „COMMIT – Community Medien Institut für Weiterbildung, Forschung und Beratung“. Er bietet zudem zahlreiche Radio- und Audio- Workshops an Schulen, Universitäten, NGO's und Vereinen an.

Daniela Oberndorfer studierte Musikologie und interdisziplinäre Geschlechterstudien. Beim Antragsteller ist sie seit 2011 als ehrenamtliche Sendungsmachende aktiv. Nach dem Start des Nachrichtenmagazins „Von unten“ im Jahr 2013 war sie zunächst zwei Jahre als Redakteurin tätig. Seit 2015 ist sie im Ausmaß von 20 Stunden für die Koordination des Nachrichtenmagazins angestellt.

Mag. Peter Petz hat 1995 sein Studium der Betriebswirtschaft abgeschlossen und war in Folge über 25 Jahre in unterschiedlichen internationalen Unternehmen tätig, davon über 15 Jahre vor allem im Bereich Operations, Prozessverbesserung und Projektmanagement sowie als kaufmännischer Leiter und Geschäftsführer. Im Mai 2019 wechselte er als operativer Geschäftsführer zum Antragsteller. Neben seiner beruflichen Laufbahn ist er bereits seit über 40 Jahren aktiv im Kulturbereich als Musiker tätig.

Christian Pointner ist Programmierer und Streaming-Spezialist. Er ist neben seiner Tätigkeit beim Antragsteller u.a. auch Entwickler im Bereich hardwarenahe Programmierung tätig.

Mag. Marlies Pratter hat Philosophie mit Genderschwerpunkt studiert und ist in verschiedenen Funktionen beim Antragsteller tätig gewesen, u.a. jahrelang als Programmkoordinatorin. Momentan ist sie in der Ausbildung tätig und unterstützt Manfred Kinzer bei der Programmkoordination.

Lale Rodgarkia-Dara BSc.MA. (strategische Geschäftsführung) studierte Betriebswirtschaftslehre und Art & Science. Sie war zusätzlich als Lehrende an Universitäten und als Künstlerin tätig. Sie ist außerdem Teil des Kollektivs „Mz.Baltazar's Laboratory“ und beteiligt sich an partizipativen Projekten in Macondo. Seit 2003 hält sie Radioworkshops mit Jugendlichen und Erwachsenen und gibt Lectures in formellen und informellen Bildungseinrichtungen und Universitäten.

Jürgen Schweizer ist Techniker und passionierter Amateurfunkler und war schon neben der Schule als Tontechniker beim ORF tätig. Zusätzlich ist er mit seiner eigenen Produktionsfirma als

Programzulieferer für die European Broadcasting Union tätig und stellvertretender Genossenschaftsvorsitzender der World Privacy and Identity Cooperative.

Gernot Tutner ist seit 2020 beim Antragsteller in der Technik tätig. Neben der Organisation von Musikveranstaltungen widmet sich der Elektronische Musiker alle zwei Jahre dem „VNM Festival“.

Bei Lesungen, kleinen Events oder Ausstellungen sowie Festen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder ein fixer Bestandteil des Organisationsteams und bilden den lebendigen sozialen Körper des Antragstellers.

Es wurde ein Organigramm vorgelegt, das die Organisationszusammenhänge verdeutlicht.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Radiobetriebs erfolgt laut Antrag zum überwiegenden Teil aus Mitteln der öffentlichen Hand sowie Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Projekteinnahmen. Fördergeber der öffentlichen Hand sind die RTR-GmbH durch den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds, das Land Steiermark und die Stadt Graz. Weitere Einnahmen werden durch das umfangreiche Weiterbildungsangebot des Antragstellers bestritten. So finden jährlich mindestens sechs mehrtätige Basisworkshops, Stimm- und Sprechtrainings, Spezialworkshops zu verschiedensten Themen (z.B. der gebaute Beitrag, Schnitt, Hörspiel u.v.m.) statt, über die auch neue Mitglieder an das Radio gebunden werden können.

Höchster Ausgabenposten sind Kosten für Personal. Maßgebliche Kosten fallen darüber hinaus im Wesentlichen für den Sachaufwand/Sendebetrieb und Honorare an.

Der Antragsteller legte die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre und eine Darstellung der geplanten finanziellen Entwicklung für die Jahre 2021 bis 2025 vor. Diese stellen eine Weiterentwicklung der Budgets der vergangenen Jahre dar und wurden an die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben angepasst. Für das Jahr 2022 werden sowohl Einnahmen als auch Ausgaben iHv EUR 396.500,- veranschlagt. Auch die Gegenüberstellungen der geplanten Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2023 (jeweils EUR 410.500,-) bis 2025 (jeweils EUR 443.500,-) weisen jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

In ihrem Schreiben vom 29.10.2021 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, dass sie in gegenständlichem Verfahren keine Stellungnahme abgibt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Axel Baier vom 11.11.2021.

Der Inhalt der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben im Verwaltungsakt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 28.07.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Graz 92,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.10.2021 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und

3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der

einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein Verein mit Sitz in Österreich. Der Vorstand besteht ausschließlich aus österreichischen, deutschen, italienischen und slowakischen Staatsbürgern und die bei weitem überwiegende Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder sind EWR-Staatsbürger. Die beiden als juristische Person organisierten ordentlichen Mitglieder haben ihren Sitz in der Steiermark.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein

Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller verfügt neben seiner am 20.07.2022 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Ihm sind auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, sodass insoweit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind beim Antragsteller gewahrt. Es liegt insoweit kein Sachverhalt vor, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würde.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit vielen Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter des Antragstellers sind im Wesentlichen jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen dem Antragsteller auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

Der Antragsteller legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2021 bis 2025 vor, in der ab dem Jahr 2022 jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis dargestellt wird. Diese stellen eine nachvollziehbare

Weiterentwicklung der Budgets der vergangenen Jahre dar. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Mitteln der öffentlichen Hand sowie Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Projekteinnahmen zusammen, die bereits bisher bezogen wurden und mit denen auch hinkünftig zu rechnen ist. Der Antragsteller konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Schreiben festgehalten, dass sie keine Stellungnahme abgibt.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ endet am 20.07.2022, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.07.2022 zu erteilen ist.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Gratkorn, Graz, Hart bei Graz, Kainbach bei Graz, Seiersberg-Pirka und Stattegg, welche teilweise versorgt werden.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 20.07.2022 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.465/22-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

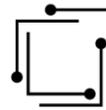
anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Jänner 2022

Kommunikationsbehörde Austria

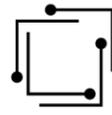
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage: Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.465/22-001

1	Name der Funkstelle	GRAZ 7					
2	Standortbezeichnung	Riess					
3	Lizenzinhaber	Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark					
4	Senderbetreiber	Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark					
5	Sendefrequenz in MHz	92,60					
6	Programmname	RADIO HELSINKI					
7	Geographische Koordinaten (in ° ′ ″)	015E28 46	47N05 01	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	460					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	18					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	22,4	20,4	18,4	16,6	15,1	15,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	15,0	15,0	15,0	16,5	18,3	20,3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22,3	24,1	25,7	26,9	28,0	28,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	29,3	29,7	29,9	30,0	29,9	29,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	29,3	28,8	28,0	27,0	25,7	24,2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	9 hex hex	57 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria